Abs. 3 Satz 1 FZV) kann die Anzeige auch in elektronischer Form vorgenommen werden (§ 25 Abs. 3 Satz 2 FZV).

9. Vorübergehende Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr im Inland

In einem anderen Mitgliedsstaat der Eurpäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Fahrzeuge dürfen vorübergehend (bis zu einem Jahr, vgl. § 20 Abs. 6 Satz 1 FZV) am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn sie im Besitz einer gültigen Zulassungsbescheinigung des Heimatstaates sind und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet wird (§ 20 abs. 1 FZV).

Für Fahrzeuge aus Drittstaaten trifft § 20 abs. 2 FZV ähnliche Regelungen. Die Fahrzeuge müssen betriebsund verkehrssicher sein (§ 20 Abs. 3 FZV). Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 1, 2, 5, 10Nr. 1 und 3 und § 11 Abs. 1 und 3 VOInt.

10. Fahrzeug- und Halterdaten

Der Abschnitt 6 der FZV übernimmt die §§ 3 bis 17 der bisherigen Fahrzeugregisterverordnung - FRV. Zusätzlich aufgenommen sind

die Speicherung und Übermittlung der Angaben zum Verwertungsnachweis, die Übermittlung von Daten zum Vollzug des Verkehrsleistungsgesetzes sowie die Übermittlungsmöglichkeit durch Abruf im automatisierten Verfahren nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes.

Im Gegensatz zur bisherigen Systematik der FRV, die die Inhalte der örtlichen Fahrzeugregister detailliert angeführt und bezüglich des Zentralen Fahrzeugregisters auf die örtlichen Register verwiesen hat, werden nun beide Registerinhalte geregelt. Die Vorschriften sind nun auch auf eine künftige Online-Kommunikation der Zulassungsbehörden mit dem Zentralen Fahrzeugregister ausgerichtet. Der Datenbestsand des Zentralregisters wird um die Daten ergänzt, die bisher (nur) im örtlichen Register zu finden waren.

11. Durchführungs- und Schlussvorschriften

Der Abschnitt 7 der FZV enthält Durchführungs- und Schlussvorschriften:

Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeitentatbestände, Bestimmungen über Verweise auf technische Regelwerke und die Übergangsbestimmungen. **Die örtliche** Zuständigkeit bei der Zulassung von Fahrzeugen war in § 23 Abs. 1 Satz 1 StVZO bisher abweichend von der generellen örtlichen Zuständigkeit (§ 68 Abs. 2 StVZO). Nun ist die Zuständigkeit generell in § 46 FZV geregelt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 FZV).

Bei den Übergangsbestimmungen ist von Bedeutung (allerdings eigentlich "selbstverständlich"), dass zur Wahrung des "Besitzstandes" Kennzeichen, die vor dem 1. März 2007 nach Maßgabe der StVZO (und damit auch der 49. AusnahmeVO) zugeteilt worden sind, weiter gültig sind (§ 50 Abs. 2 FZV); das gleiche gilt für Fahrzeugpapier (§ 50 Abs. 3 FZV). Fahrzeuge, die vor dem 1. März 2007 zulassungsfrei waren (unbedeutende Anhänger) und in den Verkehr gekommen sind (Erteilung einer Betriebserlaubnis), bleiben weiterhin zulassungsfrei (§ 50 Abs. 1 FZV).

Hinweis: Den ungekürzten Beitrag mit allen wichtigen Fundstellen können Sie im Internet herunterladen unter www.vd-online.de.

DER AUTOR: Adolf Rebler,
Regeierungsamtsrat, Regierung
der Oberpfalz, Regensburg

Der verfahrenserhebliche Zeitpunkt nach § 4 Abs.3 Nr.3 StVG

Ende 2006 haben sich zwei Oberverwaltungsgerichte zu dieser Problematik gegens tzlich ge u ert. Da das Thema in der Praxis bei der Entscheidung, ob die Ma nahme nach § 4 Abs.3 Nr.3 StVG Anwendung finden soll, von gro er Bedeutung ist, soll im Folgenden die Rechtslage im Gesamtzusammenhang zwischen den Regelungen des Fahrerlaubnis- und Verwaltungsrechts dangelegt und bewertet werden. Von Volker Kalus

\$\int 4 \text{ Abs.3 Nr.3 StVG verpflichtet die Fahrer-} laubnisbehörde zur Entziehung der Fahrerlaubnis. Wird der Verwaltungsbehörde nun entsprechend § 4 Abs.6 StVG durch das Kraftfahrt-Bundesamt mitgeteilt, dass ein Fahrerlaubnisinhaber die 18 Punkte-Grenze erreicht oder überschritten hat, dann ist die Fahrerlaubnis zu entziehen. Relevant ist zu diesem Zeitpunkt die rechtmäßige Eintragung und Verwertbarkeit aller mitgeteilten Verkehrszuwiderhandlungen und die Punktebewertung durch die Verwaltungsbehörde in eigener Zuständigkeit.

Im Verwaltungsrecht gilt der Grundsatz, dass der für die Entscheidung über einen Verwaltungsakt maßgebliche Zeitpunkt die Entscheidung durch die Widerspruchsbehörde ist.

"...Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Verfügung, die die Entziehung der Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bestehende Sach- und Rechtslage maßgebend. ..."

Auf diese Ausführungen hat sich der Kläger auch in dem Rechtsstreit vor dem OVG Greifswald berufen. Gestützt wird diese Auffassung auch durch Bode/ Winkler die sich in Ihren Ausführungen auf Rechtsprechung des VGH München und OVG Greifwald das seine Meinung in der aktuellen Entscheidung revidiert hat - beziehen. Eine gegenteilige Auffassung des VGH Mannheim wird als nicht gerechtfertigt angesehen, Das OVG Koblenz führt in seiner aktuellen Entscheidung dazu entsprechend aus:

"... Da maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG das Ergehen des - hier noch ausstehenden -Widerspruchsbescheids und nicht des Ausgangsbescheids ist, ist das Verwertungsverbot auch im vorliegenden Verfahren schon sehr wohl zu beachten. ..."

Im betroffenen Verfahren wurde die Fahrerlaubnis im Juli aufgrund von 21 Punkten entzogen. Das VG Neustadt⁷ bestätigte im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO am 21.8.2006 die Punkteberechnung und die damit verbundene Entziehung der Fahrerlaubnis, Am 24,9,2006 reduzierte sich der Punktestand des Betroffenen auf 16 Punkte und demzufolge kam das OVG Koblenz im Beschwerdeverfahren im November 2006 zum Ergebnis der Aufhebung der sofortigen Vollziehung. Bode/ Winkler empfehlen in Ihrem Buch diese Prämisse unter Verweis auf Gebhardt sogar die Verzögerung von Bußgeld- oder StrafverfahEntziehung der Entziehung der

ren durch Beweisanträge und Einlegung von Rechtsbeschwerden – nach Möglichkeit um bis zu einem Jahr - um damit die Tilgung von Voreintragungen bis zur Hauptverhandlung zu bewirken. Würde man formal dieser Ansicht folgen, wäre in allen Fällen in denen zum Zeitpunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis die Nichteignung aufgrund von Verkehrsverstößen die mit 18 oder mehr Punkten zu bewerten waren und bei denen in absehbarer Zeit Punkte tilgungsreif werden, Folgendes festzustellen:

- a) Das Widerspruchsverfahren könnte dazu benutzt werden, die Eignung eines Betroffenen, ohne Eignungsnachweis durch med.-psych. Begutachtung nachzuweisen, durch das Herbeiführen der Tilgungsreife von Eintragungen alleine durch Zeitablauf wider herstellen.
- b) Die Entziehung der Fahrerlaubnis müsste ggf. vor Ablauf der 6 monatigen Sperrfrist nach § 4 Abs.10 StVG aufgehoben werden.
- c) Die Entziehung der Fahrerlaubnis wäre auch für den Zeitraum der Gültigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister nicht mehr nachzuvollziehen.

Das würde für die Verwaltungsbehörden bedeu- Zweck der sich hier an-

ten, dass entweder alle rechtmäßigen Entziehungen einer Fahrerlaubnis nach § 4 Abs.3 Nr.3 StVG bei denen zugrunde liegende Verkehrszuwiderhandlungen in einem Zeitraum von 3 – 12 Monaten tilgungsreif werden regelmäßig in Widerspruchsverfahren aufgehoben werden müssen. Der angegebene Zeitraum von 3 bis 12 Monaten resultiert aus den in Deutschland unterschiedlichen Bearbeitungszeiten von Widerspruchsverfahren.

Alternativ verzichten vie-

le Verwaltungsbehörden deren Widerspruchsbehörden sich dieser Auffassung angeschlossen haben auf die Entziehung der Fahrerlaubnis. Im günstigsten Fall werden, sofern es die Eintragungen hinsichtlich der Erheblichkeit hergeben, dann noch über die Reglungen des § 11 Abs. 3 Nr.4 FeV bei den Betroffenen eine med.-psy. Begutachtung angeordnet. In diesen Fällen ist festzuhalten, dass die Verwaltungsbehörden Ihrer Verpflichtung einen Fahrerlaubnisinhaber, der sich durch das Erreichen von 18 Punkten als ungeeignet erwiesen hat, entgegen der Mußvorschrift des § 4 Abs.3 Nr. 3 StVG weiter am Straßenverkehr teilnehmen lassen.

Dies kann nicht Sinn und

scheinend gegenseitig ausschließenden Regelungen sein. Aus der Logik des materiellen Rechts muss sich bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs.3 Nr.3 StVG etwas anderes ergeben. Daher führen zum Beispiel Stumm/Rühle in Ihrem Handbuch für Rechtsausschüsse aus:

"...Bei Gewerbeuntersagungen oder Entziehungen der Fahrerlaubnis entscheidet der Zeitpunkt der zu überprüfenden Ausgangsentscheidung, weil sonst über das Rechtsbehelfsverfahren die gesetzlichen Wiederzulassungsregelungen des § 35 Absatz 6 GewO149 bzw. des § 15 c Absatz 1 StVO umgangen würden...."

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StVG enthält die bindende Fiktion der Ungeeignetheit. Grundsätzlich gilt der Fahrerlaubnisinhaber ohne Rücksicht auf zufällig anstehende Tilgungsreifen als unwiderlegbar ungeeignet mit der Folge des zwingend vorgeschriebenen Entzug der Fahrerlaubnis. Wurde die Fahrerlaubnis gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StVG wegen Erreichens von 18 Punkten entzogen, so darf eine neue Fahrerlaubnis gem. § 4 Abs. 10 S. 1 StVG grundsätzlich frühestens 6 Monate nach Wirksamwerden der Entziehung erteilt werden. Die im materiellen Recht festgestellte Un-

geeignetheit entfällt grundsätzlich nicht durch Zeitablauf. Vielmehr ist vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis zum Nachweis der wieder vorhandenen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gem. § 4 Abs. 10 S. 3 StVG in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen. Damit hat der Gesetzgeber in dem Gesamtkomplex der Regelungen des § 4 StVG klar festgelegt,

- → unter welchen Voraussetzungen von der Ungeeignetheit auszugehen ist,
- → wie die Eignung nachgewiesen werden und
- → wann eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden kann.

Erst wenn ein Gutachten die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs wieder bescheinigt und 6 Monate nach der Abgabe des Führerscheins vergangen sind, kann unter Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Fahrerlaubnis neu erteilt werden. Daher ergibt sich aus der Logik des materiellen Rechts, dass der hier maßgebliche Zeitpunkt nur der Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung sein kann. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs.3 Nr.3 StVG unterscheidet

sich eindeutig von der Fallkonstellation des BVerwG auf die sich der Kläger berufen hat. Wird die Fahrerlaubnis z.B. wegen negativet oder verweigertet Begutachtung, eines nicht absolvierten Aufbauseminars oder medizinischer Mängel entzogen, kann es im Widerspruchsverfahren zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Rechtsausschuss zu unterschiedlichen Konstellationen führen:

- → die Anordnung der Massnahme war nicht oder ist nicht mehr zulässig
- → es wurde innerhalb des WS-Verfahrens bis zur Verhandlung in der Hauptsache ein positives Gutachten vorgelegt oder
- → die Teilnahmebescheinigung wurde vorgelegt.

In diesen Fällen wurde entweder die Eignung nachgewiesen oder die angeordnete Maßnahme wie z.B. das Aufbauseminar nachgeholt. Dazu führte der schon zitierte VGH Mannheim aus:

"... Dieser Bewertung kann auch nicht die Rechtsprechung des BVerwG ... entgegengehalten werden. Nach dessen ständiger Rechtsprechung ergibt sich für die Frage des richtigen Zeitpunkts ... nur, dass ein Kläger im verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit mit einem Aufhebungsbegehren nur dann Erfolg

haben kann, wenn er im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die erstrebte Aufhebung des Verwaltungsakts hat. Ob ein solcher Anspruch besteht ... beurteilt sich nach dem materiellen Recht, dem nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ermächtigungsgrundlage selbst, sondern auch die Antwort auf die Frage zu entnehmen ist, zu welchem Zeitpunkt diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen ... Zwar gilt im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren im Allgemeinen der Grundsatz, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verfügung die im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bestehende Sach- und Rechtslage maßgebend ist Da vorliegend der Widerspruchsbescheid noch nicht ergangen ist, wäre für die Entscheidung über die Beschwerde auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt könnte die wegen des Wegfalls der Tilgungshemmung nach § 29 Abs. 6 Satz 3 StVG bereits getilgte Bußgeldentscheidung wegen der ... begangenen Ordnungswidrigkeit ... nicht mehr berücksichtigt werden, so dass die im Verkehrszentralregister erfassten Zuwiderhandlungen der Antragstellerin nur noch mit 17 Punkten zu bewerten wären. Aus dem materiellen Recht, das für die Bestimmung des für die Beurteilung der Sachund Rechtslage maßgeblichen

68 VD 3/07 VD 3/07 69

Entziehung der

Zeitpunkts entscheidend ist, ergibt sich aber, dass es ... für die Rechtmäßigkeit der Verfügung in Fällen der vorliegenden Art allein auf den Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe ankommt und nachträgliche Veränderungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden verkehrsrechtlichen Zuwiderhandlungen ... nicht von Bedeutung sind. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG hat der Gesetzgeber bindend die Ungeeignetheit eines solchen Fahrerlaubnisinhabers geregelt Dieser Fahrerlaubnisinhaber gilt ohne Rücksicht auf Zufälligkeiten bei der Punktbewertung und möglicherweise vorliegende besondere, entlastende Ümstände bei der den Entscheidungen zugrunde liegenden Verstößen als unwiderlegbar fahrungeeignet mit der Folge, dass die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen ist. ... Eine Rechtsanwendung, die trotz der Bewertung der verkehrsrechtlichen Zuwiderhandlungen des Betroffenen mit mindestens 18 Punkten zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG zwingend vorgeschriebenen Entziehungsverfügung diesen Bescheid wegen einer vor Erlass des Widerspruchsbescheids aufgrund von § 29 Abs. 6 Satz 3 StVG erfolgten Tilgung einer der Ordnungswidrigkeiten und damit der Reduzierung des Punktestandes des Betroffenen auf unter 18 Punkten als rechtswidrig bewertete, entspräche dieser gesetzlichen Vorgabe nicht. Zudem hinge, würde auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids abgestellt, die Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung von Zufälligkeiten ab; auch hätte es der Betroffene durch sein Verhalten während des Vorverfahrens in der Hand, den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids hinauszuzögern und damit der auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG gestützten Verfügung die rechtliche Grundlage zu entziehen. ..."

Dieser Auffassung haben sich weitere Oberverwaltungsgerichte angeschlossen. Es ist ein generelles Problem, dass das Widerspruchsverfahren, das ausschließlich dem Zweck der Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung dienen sollte, teilweise missbraucht werden kann, um rechtmäßigen Verwaltungsakten im Nachhinein die rechtliche Grundlage zu entziehen.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass es Konstellationen gibt, in denen es hilfreich sein kann, sich dem Widerspruchsverfahren nach Entziehung der Fahrerlaubnis zu bedienen, da nach Auffassung des Autors den Behörden leider nicht das Instrument eines Fahrverbotes für einen beschränkten Zeitraum zur Verfügung steht. Dies wäre beispielsweise bei einigen Krankheitsbildern, bei denen absehbar ist, dass

die Ungeeignetheit durch Einstellungsbehandlung behoben werden kann hilfreich.

Nicht diskutieren lässt sich über einen rein formalen Eignungsnachweis durch Zeitablauf, der ausschließlich auf der Nutzung der Entscheidungszeiträume bei Widerspruchsbehörden und damit verbundener Tilgungsreife von Eintragungen basiert. Vor allem dann nicht, wenn zusätzliche Verfahren eingeleitet werden, die allein die Tilgungsreife von Eintragungen herbeiführen sollen, bevor weitere Verkehrszuwiderhandlungen rechtskräftig werden. Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Mit der Änderungen des § 29 Abs. 6 u. 7 aufgrund Art. 11 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24.8.2004 wurdeder erste Schritt in die richtige Richtung gemacht. Das Widerspruchsverfahren sollte nicht möglich sein, wenn der Gesetzgeber seine Intension durch Sperrfrist und Eignungsnachweis dargelegt hat.

Hinweis: Den ungekürzten Beitrag mit allen wichtigen Fundstellen finden Sie im Internet unter www.vd-online.de.

DER AUTOR: Volker Kalus, Leiter der Fhrerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen und Dozent fr Fahrerlaumis- und Fahrlehrerrecht